

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

**Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur
Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom
10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des
Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in
den Prüfungsverfahren der Heilberufe**

Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung

Berlin, 23. November 2022

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) nimmt zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe (Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung) vom 26. Oktober 2022 nachfolgend Stellung.

ARTIKEL 2 - Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

NR. 1 - § 15 ABS. 1 S. 3

ALTERNATIVER REGELUNGSVORSCHLAG IM GESETZESTEXT

„Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und

1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus zwei weiteren Mitgliedern,
2. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus ~~drei~~ *zwei* weiteren Mitgliedern.“

ALTERNATIVER BEGRÜNDUNGSVORSCHLAG

Es wird für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestimmt, dass die Prüfungskommission aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird festgelegt, dass die Prüfungskommission aus der oder dem Vorsitzenden und ~~drei~~ *zwei* weiteren Mitgliedern besteht, *um Fragestellungen aus den drei Gebieten Innere Medizin, Chirurgie und ein weiteres Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 30 Absatz 2 ÄApprO 2002 erfahren hat, abzudecken.* Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen

bvmd-Geschäftsstelle

Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Telefon +49 (30) 95590585
Fax +49 (30) 9560020-6
Home bvmd.de
E-Mail buero@bvmd.de

Ansprechpartnerin

Melissa Seitz
Email vpe@bvmd.de

Vorstand

Miriam Wawra	(Präsidentin)
Melissa Seitz	(Externes)
Tobias Zierhut	(Finanzen)
Marcel Legler	(Informationstechnik)
Nadja Moser	(Internationales)
Fabian Landsberg	(Internes)
Emily Troche	(Presse)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

Europäische Integration
Famulaturaustausch

Forschungsaustausch
Gesundheitspolitik
Projektwesen

Medizin und Menschenrechte
Medizinische Ausbildung
Training

Public Health
Sexualität und Prävention

und Prüfer jeweils rechtssatzmäßig festgelegt. *Zusätzlich wird die Intention der Herstellung von Chancengleichheit weitgehend umgesetzt, indem eine Regelung getroffen wird, die eine einheitliche Rechtsanwendung fördert.*

BEWERTUNG DER BVMD

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) als legitimierte Interessenvertretung der über 100.000 Medizinstudierende begrüßt die exakte Festschreibung der Anzahl an Prüfer*innen in den mündlich-praktischen Prüfungen des Ersten und Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung. Die bvmd fordert die Reduktion der Prüfungskommission auf den Prüfungsvorsitzenden und zwei weitere Prüfer*innen für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung resultiert diese Festschreibung in einer Gleichsetzung der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission mit den Gebieten, die Gegenstand der Prüfung sind. Die bvmd fordert, dass dies analog auch für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung umgesetzt wird, um eine einheitliche Anwendung der Prüfungsvorschriften sicherzustellen und der Prüfung eines vierten Faches durch ein viertes Mitglied vorzubeugen.

Mit dieser Änderung soll das prüfungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) in den mündlich-praktischen Prüfungen der Ärztlichen Prüfung sichergestellt werden. Es wird in der mündlich-praktischen Prüfung an allen 38 Fakultäten, an denen bereits der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durchgeführt wird, über die in der Approbationsordnung vorgeschriebenen Gebiete Chirurgie, Innere und das von Studierenden gewählte Wahlfach (§ 30 Absatz 2 ÄApprO 2002) hinaus ein viertes Fach geprüft. Dies ergibt sich aus einer bvmd Umfrage der Fachschaften an allen 38 Medizinischen Fakultäten in Deutschland im November 2022. Daher fordert die bvmd die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission der Anzahl der Gebiete gleichzusetzen, wie auch im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Die Umfrage der bvmd zeigte weiterhin, dass an allen 38 Fakultäten demnach ein viertes Stoffgebiet, das sog. "Losfach" im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geprüft wird. Dabei handelt es sich meist um ein zufällig zugeteiltes Fachgebiet, welches den Prüflingen zwölf Wochen bis fünf Tage vor der Prüfung mitgeteilt wird. Das "Losfach" entspricht laut dieser

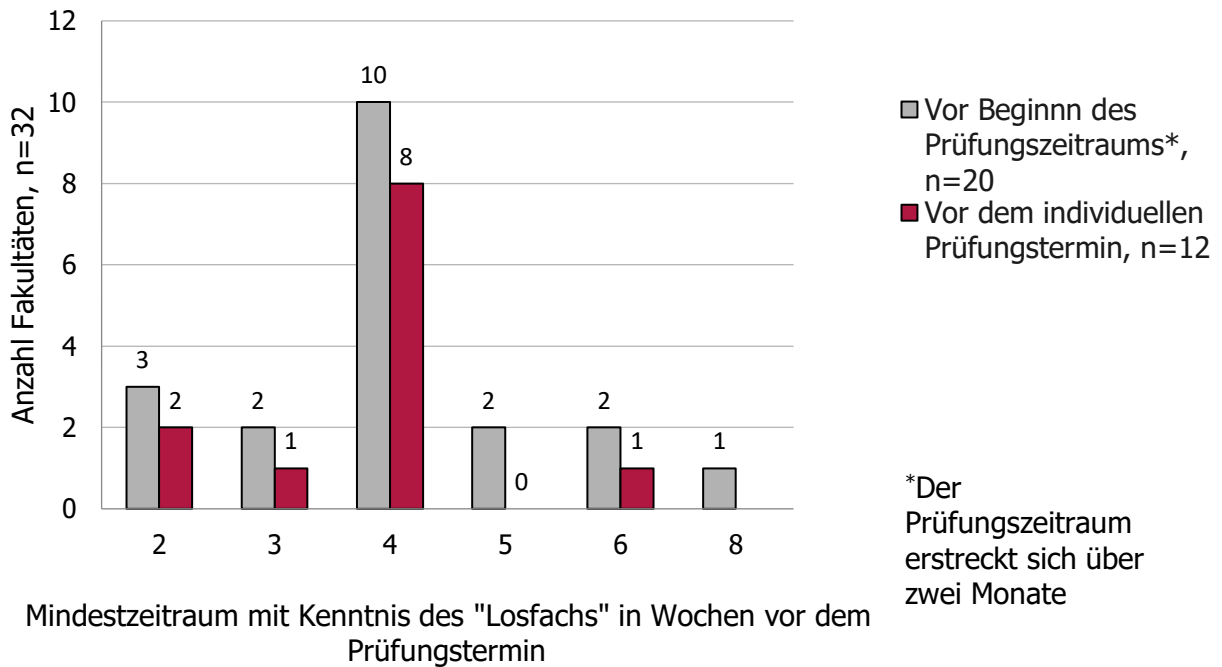
Umfrage an 36 Fakultäten explizit dem Fachgebiet des vierten Mitgliedes der Prüfungskommission. An 31 dieser 36 Fakultäten prüft das vierte Mitglied ausschließlich das eigene Fach, ohne fächerübergreifende Fragestellungen, wie in § 30 Absatz 2 ÄApprO 2002 vorgeschrieben wird. Zusätzlich wirkt sich der Umstand der zeitlichen Variabilität auf die Prüfungsvorbereitung für diejenigen nachteilig aus, die eine zielorientierte Vorbereitung erst deutlich verzögert vornehmen können, verglichen mit Studierenden, die ihr "Losfach" Wochen vorher erfahren. So werden an 20 Fakultäten alle Benachrichtigungen für den zweimonatigen Prüfungszeitraum gleichzeitig verschickt, woraus sich fakultätsinterne Unterschiede in der Vorbereitungszeit auf das Fachgebiet des vierten Mitglieds der Prüfungskommission von in Einzelfällen fünf Tagen bis zu zehn Wochen ergeben. Daher sollten in näherer Zukunft auch die Ladungsfristen in § 17 ÄApprO angepasst werden. Die bvmd schlägt hier erneut eine Minimalangabe von 28 Kalendertagen vor dem Prüfungstermin vor. Gleichzeitig ist es an einzelnen Fakultäten sogar möglich, durch eine Anmeldung als Prüfungsgruppe das "Losfach" zu wählen und so bereits ca. sechs Monate vor dem Prüfungstermin Kenntnis über das vierte, selbstgewählte Prüfungsgebiet zu haben.

Insgesamt entstehen durch das "Losfach" flächendeckend ungleiche Prüfungsbedingungen, die dem vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - 6 C 8.19, Rn. 21.) unterstrichenen prüfungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) alles andere als zuträglich sind; *"Für das Prüfungsverfahren, d.h. für Form und Verlauf der Prüfungen, müssen einheitliche Regeln gelten, die auch einheitlich angewandt werden."* Die bvmd fordert daher eine Reduktion der Prüfungskommission auf drei Mitglieder in der mündlich-praktischen Prüfung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und eine einheitliche zeitliche Frist von mindestens 28 Kalendertagen zur Bekanntgabe der Mitglieder der Prüfungskommissionen.

ANLAGE

Umfrage der bvmd zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Wann erhalten Studierende Kenntnis des "Losfachs"?



Welches Gebiet prüft das vierte Mitglied der Prüfungskommission?

